

*Bündnis für
Vielfalt und Toleranz e. V.*

*Eine Initiative
im Landkreis Bad Dürkheim*



Satzung

**Bündnis für
Vielfalt und Toleranz e. V.**

in der Fassung vom 23. November 2007

Satzung – Bündnis für Vielfalt und Toleranz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bündnis für Vielfalt und Toleranz – eine Initiative im Landkreis Bad Dürkheim“.

Er hat seinen Sitz in Obersülzen und führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist der Einsatz für Erhalt und Förderung des sozialen und politischen Friedens in der Region - im Miteinander der Menschen verschiedener Herkunft, Kulturen, Religionen und Identitäten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsangebote sowie zielorientierte Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen verwirklicht.

Gerade weil Extremisten verstärkt an Schulen und unter Jugendlichen für ihre Hassparolen werben, rufen wir insbesondere auf, junge Menschen an Schulen, in Betrieben, Gewerkschaften und Vereinen in ihren Aktivitäten gegen rechts - insbesondere gegen Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltbereitschaft und Rassismus - zu unterstützen.

Jeder und jede ist aufgefordert, vor Ort sichtbar zu machen:

- Wir wollen ein friedliches Miteinander
- Niemand darf wegen seiner Hautfarbe, Sprache, Herkunft und persönlicher Lebensform benachteiligt, in Angst und Schrecken versetzt werden oder um Leib und Leben fürchten müssen
- Mit Ausgrenzung, Gewalt und Intoleranz werden soziale Probleme nicht gelöst, sondern massiv verstärkt
- Gemeinsam und in gegenseitiger Achtung schaffen wir es!

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

Satzung – Bündnis für Vielfalt und Toleranz e.V.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied – auch eine juristische Person – verfügt über eine Stimme.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, der jeweils zum 1. Januar fällig wird.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der „Presse“. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- für die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- für die Abwahl des Vorstandes bei Zweidrittelmehrheit, ausgehend von der gesamten Mitgliedschaft
- für Beschlüsse über vorliegende Anträge der Mitglieder
- für den Beschluss der Satzung und evtl. Änderungen
- für den Beschluss von der Beitragsordnung
- für die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern
- für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Vereins und beauftragt den Vorstand mit der Umsetzung

Satzung – Bündnis für Vielfalt und Toleranz e.V.

Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes nichtöffentlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Sprecherinnen/ Sprechern, die einzeln vertretungsberechtigt sind, sowie der Schriftführerin/ dem Schriftführer und der Kassenwartin/ dem Kassenswart. Schriftführerin/ Schriftführer und Kassenwartin/ Kassenswart können eine Person sein.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Initiativanträge während der Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastungen.

§ 9 Schriftwesen

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand gegenzuzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind ebenfalls zu protokollieren. Sämtliche Protokolle sind mitgliederoffen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt evtl. vorhandenes Vermögen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden - entsprechend den Vereinszielen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 23. November 2007 in Grünstadt